jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/1/12 6Ob434/60 (6Ob435/60), 6Ob27/61 (6Ob28/61 - 6Ob30/61), 6Ob25/61, 6Ob130/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1961

Norm

AußStrG §16 BIII2f
TEG §3
TEG §14 ff

Rechtssatz

Für die Lösung der Frage, ob bei gegebener Konkurrenz zwischen einem Tatbestand der allgemeinen Verschollenheit und einem besonderen Verschollenheitstatbestand die Subsumierung des festgestellten Sachverhaltes etwa im Hinblick auf die nach § 14 leg cit in Betracht kommende Offizialmaxime ausschließlich dem Gericht obliegt, oder ob die Wahl der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen für die Todeserklärung, demnach auch der Feststellung des Todestages (§ 9 leg cit), den Parteien überlassen ist, besteht weder eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift noch läßt die zur Beurteilung gestellte Frage aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen des Todeserklärungsgesetzes eine derart klare Lösung zu, daß kein Zweifel über die Ansicht des Gesetzgebers aufkommen könnte. Schon aus diesem Grunde kann von einer offenbaren Gesetzwidrigkeit nicht gesprochen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 434/60
  Entscheidungstext OGH 12.01.1961 6 Ob 434/60
- 6 Ob 27/61
  Entscheidungstext OGH 08.02.1961 6 Ob 27/61
- 6 Ob 25/61
  Entscheidungstext OGH 22.02.1961 6 Ob 25/61
- 6 Ob 130/61
  Entscheidungstext OGH 26.04.1961 6 Ob 130/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0087603

Dokumentnummer

JJR_19610112_OGH0002_0060OB00434_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at